bloß für den Mann (der sich das selber zuschreiben müßte), sondern auch für die Gattin eine hohe Gefahr zur Sünde heraufbeschworen. Daraus ist zu entnehmen, daß die Weigerung der Gattin oft nicht nur nicht pflichtgemäß, sondern nicht einmal ratsam sein wird, falls nicht etwa das debitum conjugale unter den genannten Umständen als etwas intrinsecus malum aufgefaßt werden muß. Das ist aber nicht der Fall. Wenn aus dem Afte selbst die Vereitelung des Chezwecks folgen würde, dann allerdings wäre ein folcher Akt unerlaubt. Allein in unserem Falle folgt aus dem Afte selbst nicht einmal die Vereitlung des übernatürlichen oder christlichen Zweckes der Che; selbst diese folgt nur extrinsecus durch die fortdauernde Böswilligkeit des Fabius, kann aber möglicherweise durch Wachsamkeit der Anna und durch nachfolgende freie Entschließung der Kinder selbst dennoch verwirklicht werden; also bleibt die Leistung des debitum conjugale für Anna etwas in sich Erlaubtes. Zudem bleibt der natürliche Zweck der Che intakt, und auch der sekundäre Zweck der Che, der intakt bleibt, als remedium concupiscentiae ift nicht außer Acht zu lassen.

Aus allem Gesagten geht hervor, daß der erste Beichtvater der Anna zu streng geurteilt hat in der Frage, quid liceat, der andere Beichtvater gleichfalls zu streng war und nicht berücklichtigt hat, quid ex-

pediat.

Valkenburg (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (**Sekret**, , Ne temere".) Heinrich, in der katholischen Kirchegetauft und im helvetischen Bekenntnisse erzogen, will Caja, eine Katholikin, heiraten, bereit, die von der Kirche gestellten Bedingungen zu erfüllen. Der Pfarrer der Caja beauftragt ohne weitere Dispensseinen Kaplan, die Trauung vorzunehmen, da Heinrich nach dem Detrete "Ne temere" als Katholik anzusehen sei und einer Dispens nicht bedürfe; diese würde nur dann nötig sein, wenn Heinrich vor seinem protestantischen Prediger eine She schließen wollke. Der Kaplan jedoch glaubt dem nicht zustimmen zu können und weigert sich, die Ussistenz vorzunehmen.

Wer hat Recht?

Lösung. 1. Das Dekret "Ne temere" bespricht die zur Gültigkeit der She gesorderte kirchliche Form, nicht die sonstigen verbietenden oder trennenden Shehindernisse. Db daher, abgesehen von der wesentlichen Form der Sheschließung, zwischen Heinrich und Caja ein Shehindernis bestehe, ein trennendes, welches die versuchte She ohne Dispens ungültig macht, oder ein verbietendes, durch welches das Schließen der She unerlaubt wird: das ist nicht nach dem Dekret "Ne temere", sondern nach den anderen in Kraft gebliebenen Shegesehen der Kirche zu entscheiden.

2. Die Ehe zwischen Heinrich und Caja unterliegt nun allerdings nach Urt. XI der katholischen Cheschließungsform nicht nur, weil Caja katholisch ist, sondern auch weil Heinrich, wiewohl faktisch

akatholisch, doch wegen seiner katholischen Taufe zu denen zählt, welche den Bestimmungen des Dekretes "Ne temere" unterstehen. Dennoch würde nach geschehenem formlosen Abschluß einer Che des Beinrich entweder mit einer Afatholikin, oder, wenn der Abschluß in Deutschland geschähe und sowohl Keinrich als auch das zu ehelichende Mädchen in Deutschland geboren sein sollten, mit einer Katholikin, nicht ohne weiteres als ungültig und trennbar zu erklären sein, sondern es müßte, falls eine berartige Entscheidung und etwaige Verheiratung mit einer anderen Person in Frage kame, die Sache nach Rom an den Heiligen Stuhl berichtet werden, gemäß des papstlich approbierten Entscheides des Heiligen Offiziums vom 31. März und 29. April 1911 (f. Acta Apost. Sedis III, 163 ff.): "Quid dicendum sit de matrimoniis eorum, qui a genitoribus acatholicis vel infidelibus nati, sed in Ecclesia catholica baptizati, postea ab infantili aetate in haeresi vel infidelitate vel sine ulla religione adoleverint, quoties cum parte acatholica vel infideli contraxerint?" Resp. "Recurrendum esse in singulis casibus."

- 3. Es ift also die uns beschäftigende She des Heinrich und der Caja als eine von der Kirche verbotene Mischehe anzusehen, zu deren erlaubten Eingehung außer dem Borliegen eines wichtigen Grundes seitens der Caja päpstliche Dispens nötig ist. Wie weit im vorliegenden Falle dem Diözesanbischofe die Befugnis zur Dispenserteilung zusteht, ist an Ort und Stelle zu sehen. Heinrich ist nämlich trotz seiner katholischen Tause ganz und gar in einem akatholischen Bekenntnis ausgewachsen und wird zweiselsohne von allen den Mitgliedern dieses Bekenntnissezugesählt: das muß genügen, um die projektierte She als Mischehe anzusehen, welche den Katholiken an und für sich verboten ist.
- 4. Der Pfarrer der Caja muß daher, bevor er zur Trauung derselben mit Heinrich schreiten darf, unter Angabe von Gründen, welche die Ehe rätlich machen, sich von Seiten des zuständigen Bischofes oder des Heiligen Stuhles Dispens für jene Ehe verschaffen und auf die ortsübliche oder vorgeschriebene Weise Garantie für die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen fordern. Mithin hatte der Kaplan Recht, daß er sich weigerte, im Namen des Pfarrers die Trauung sofort vorzunehmen.

Valkenburg (Holland).

Aug. Lehmfuhl S. J.

III. (Ein letzter Wille, der kein letzter Wille war.) Starb da letzthin in einem kleinen Ort ein Ortsinsasse, nennen wir ihn Hössler. Sein geringer Nachlaß wäre bald erledigt gewesen, hätte sich darunter nicht ein Notizbuch befunden, dessen Aufzeichnungen im Orte bekannt wurden. Darin war unter anderem über ein mündliches Testament berichtet, dessen Zeuge Hössler gewesen. Sin Hausbesiger des Ortes — er möge hier Hauser genannt sein — hatte vor ca. 20 Jahren in Gegenwart seiner kinderlosen Frau sowie ebendieses